

Betreff:
 Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über
 Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003);
Stellungnahme

Datum	4. Juli 2018
Zahl	01-VD-BG-9944/6-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Christian Burgstaller
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 5

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/E6

Per E-Mail: e6@bmvit.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Binnen offener Frist wird seitens der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003 geändert wird, Zl. BMVIT-239.263/0001-IV/E6/2018, unter Zugrundelegung der Anmerkungen der Vollzugspraxis wie folgt Stellung genommen:

I. Inhaltliche Aspekte:

Zum Anwendungsbereich:

Zu Z 1 (§ 2) und Z 2 (§ 3) – in Bezug auf Materialseilbahnen:

Bei Materialseilbahnen gibt es schon nach geltender Rechtslage eine unübersichtliche Rechtslage. Diesem Umstand vermag aus ho. Sicht auch der nun zur Begutachtung vorliegenden Gesetzesentwurf keine Abhilfe zu verschaffen. Hier scheint eine einheitliche Behandlung – bspw. in einer eigenen Verordnung auf Grundlage des SeilbG 2003 – sinnvoll, wobei jedoch die unterschiedliche verfassungsrechtliche Kompetenzlage zu berücksichtigen wäre.

§ 2 Abs. 1 bestimmt, dass Seilbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes Eisenbahnen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG sowie Schlepplifte gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG sind. Materialseilbahnen, die Teil eines gewerblichen Betriebes sind, fallen – soweit ersichtlich – unter keine der genannten Begriffe. Zufolge des § 3 Abs. 1 Z 3 des vorliegenden Entwurfes werden Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr vom Anwendungsbereich des SeilbG 2003 ausgenommen, soweit sie vor dem 21. April 2018 (Geltung der Verordnung (EU) 2016/424) in Betrieb genommen worden sind. Dies lässt den Rückschluss zu, dass Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, welche nach dem 21. April 2018 in Betrieb genommen worden sind, vom Anwendungsbereich des SeilbG 2003 erfasst sind. Vor diesem Hintergrund dürfte ein Widerspruch zwischen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Z 3 stehen.

§ 3 Abs. 1 Z 2 regelt, dass reine Materialseilbahnen ohne Personenverkehr nicht unter das SeilbG 2003 fallen. Allerdings gelten nach § 119 Abs. 2 (Übergangsbestimmung) nach dem Eisenbahngesetz genehmigte Seilbahnanlagen weiterhin als Seilbahnanlagen im Sinne des SeilbG 2003, auch wenn sie nicht mehr unter den Seilbahnbegriff gemäß § 2 (und damit unter die Verordnung (EU) 2016/424) fallen.

Die Möglichkeit, für derartige Materialseilbahnen als historisch oder kulturell bedeutende oder denkmalgeschützte Anlagen Sonderbestimmungen (Erleichterungen) zu schaffen, gibt der § 3 Abs. 2 derzeit nicht her, da dieser auf Seilbahnen gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) 2016/424 verweist. Auch der § 111 sieht nur in wenigen Bereichen Erleichterungen für nicht öffentliche Seilbahnen vor (Generalrevision, Brandschutz, Bauverbotsbereich, Betriebsleiter; nicht aber zB für die periodische Überprüfung nach § 49 Abs. 2 oder für Baugenehmigungsverfahren). Somit gelten für alte Materialseilbahnen, die nur nach der Übergangsbestimmung des § 119 Abs. 2 als Seilbahnanlagen gelten, strengere Bestimmungen als für „neue“.

Zu Z 1 (§ 2):

In § 2 kann unter den Begriff „Fahrbahn“ sowohl ein Schienensystem (bei Standseilbahnen) als auch eine präparierte Schneefläche (bei Schlepliften) subsumiert werden. Diese legistische Unschärfe könnte zu Schwierigkeiten bei der Klassifizierung spezieller Anlagen (zB Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen) führen.

Zu Z 2 (§ 3) – in Bezug auf Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen:

In der angedachten Neufassung des § 3 werden Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen nicht mehr explizit vom SeilbG 2003 ausgenommen. Demnach wären wohl etliche Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen definitionsgemäß „Standseilbahnen“ (oder ev. auch Schleplifte) im Sinne des § 2.

Auch der Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/424 schafft diesbezüglich keine Klarheit (ev. könnte Art. 2 Abs. 2 lit. e der EU-Seilbahnverordnung derartige Rückholanlagen mitumfassen).

Sollen Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen aus dem Anwendungsbereich des SeilbG 2003 herausfallen – was aus ho. Sicht durchaus sinnvoll erscheint – so müsste dies klar formuliert werden.

Zu Z 7 (§ 8):

Es wird angeregt, Fälle, in denen von einer Seilbahnanlage ausgegangen werden kann, klarer zu definieren.

Auch in der Vergangenheit gab es bei baulichen Verbindungen mit Gebäudeteilen, die eindeutig nicht Seilbahnzwecken dienen (zB Restaurant mit oder in einem Stationsgebäude), Auslegungsprobleme (wobei in solchen Fällen bisher die sog. „Baukörpertheorie“ zur Auslegung herangezogen wurde). Eine vergleichbare Auslegungsproblematik tritt auch bei bestimmten Verkehrsflächen (wie Parkplätzen, Zufahrten, etc.) in Erscheinung, da sich bei solchen oft nicht klar feststellen lässt, ob diese als Seilbahnanlage zu gelten haben.

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 1 Z 6):

§ 13 Abs. 1 Z 6 sieht eine Ergänzung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Nutzungsänderungen bei Sesselbahnen vor. Zum Motiv und zu den Überlegungen hinsichtlich dieser Zuständigkeiterweiterung lassen sich auch aus den Erläuterungen keine Rückschlüsse ziehen. Die Zuständigkeit für die Änderung der Nutzung ist bei keiner anderen Seilbahnart erwähnt.

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 1 Z 8) – in Bezug auf die Marktüberwachung durch den Landeshauptmann:

Mit dem Entwurf werden dem Landeshauptmann Marktüberwachungsaufgaben für Seilbahnen im eigenen Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Bestimmung scheint zu weitreichend formuliert, da bereits die Einfuhr von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen auf den Unionsmarkt vom Landeshauptmann überwacht werden soll. Dazu fehlen den Ländern die notwendige Infrastruktur und finanzi-

elle Mittel. Die Marktüberwachung kann daher aus der Sicht des Landes Kärnten ausschließlich im Zuge der seilbahnrechtlichen Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren von Neu- bzw. Umbauten erfolgen. Es wird angeregt, die Marktüberwachung im Vorfeld dieser Verfahren vom BMVIT wahrzunehmen und spätere Kontrollen bspw. durch die akkreditierten Prüfstellen durchführen zu lassen.

Eine Marktüberwachung in Bezug auf neu in Verkehr gebrachte Teilsysteme und Sicherheitsbauteile wurde von den Landes-Seilbahnbehörden schon bisher praktiziert. Dabei wurde im Zuge von Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren geprüft,

- ob für sämtliche Teilsysteme und Sicherheitsbauteile die vorgesehenen EG-Konformitätsbewertungen von den hierfür zuständigen akkreditierten benannten Seilbahnprüfstellen ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen wurden;
- ob die beizubringenden EG-Konformitätsbescheinigungen bzw. -zertifikate samt Beilagen vollständig und plausibel nachvollziehbar vorliegen;
- ob die zugehörigen EG-Konformitätserklärungen der Hersteller dazu vorliegen;
- ob die CE-Kennzeichnungen ordnungsgemäß angebracht wurden;
- ob die Teilsysteme und Sicherheitsbauteile der fertiggestellten Seilbahn augenscheinlich mit dem Bauentwurf übereinstimmen;
- ob die Teilsysteme und Sicherheitsbauteile der fertiggestellten Seilbahn bestimmungsgemäß funktionieren und zusammenwirken, indem nicht nur die vorzulegenden Inbetriebnahme-Dokumentationen der Hersteller gemäß CEN-Vorschrift (dzt. EN 1709) inhaltlich geprüft werden, sondern darüber hinaus stichprobenartig mit umfangreichen augenscheinlichen und funktionellen Kontrollen bei verschiedenen Betriebszuständen im Zuge von umfangreichen Fahr- und Bremsversuchen verifiziert werden.

Art und Umfang dieser fachlichen Marktüberwachung kann wie bisher in einer entsprechend umfangreichen Abnahmeschrift detailliert festgehalten werden.

Eine wie auch immer geartete, über den bisherigen Umfang hinausgehende Prüfung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen durch die Sachverständigen der hiesigen Fachabteilung ist mangels entsprechender Einrichtungen und Ausrüstung sowie in Ermangelung entsprechenden Fachpersonals nicht möglich. Es wird angeregt, eine solche Prüfung von anderen Stellen – wie bspw. den akkreditierten Seilbahnprüfstellen – durchführen zu lassen.

Eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Prüfpflicht wäre mit einem beträchtlichen finanziellen Aufwand für die Länder verbunden.

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, wäre aus ho. Sicht die Klarstellung sinnvoll, dass sich die neugeregelten Marktüberwachungsaufgaben des Landeshauptmannes nur auf die nach Inkrafttreten der Novelle zum Seilbahngesetz neu in Verkehr gebrachten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile beziehen und nicht – wie man aus der Formulierung im Entwurf herauslesen könnte – auch auf solche, die schon in Verkehr gebracht wurden.

Zu Z 33 (§ 33):

Die Aufgaben des Erstellers eines Sicherheitsberichts sollen ua. dahingehend abgeändert werden, dass im Sicherheitsbericht der Stand der Technik nicht länger bestätigt werden muss. Wer zukünftig – und in welcher Weise – Abweichungen zu den harmonisierten europäischen Normen (CEN-Vorschriften) zwecks Nachweis der Einhaltung der „grundlegenden Anforderungen“ gemäß EU-Seilbahnverordnung behandeln soll, ist aus ho. Sicht nicht eindeutig klar festgelegt. Eine Verlagerung der Aufgaben zur Seilbahnbehörde und den technischen Amtssachverständigen der Seilbahnbehörde scheint auf Grund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen nicht zielführend.

Die Textgegenüberstellung zu §§ 58 bis 71 vermittelt den Eindruck, die genannte Bestimmungen sollen entfallen, was der Gesetzesentwurf allerdings nicht vorsieht.

Zu Z 62 (§ 52):

Es wird angeregt, in § 52 eine Klarstellung über die Parteistellung im Abtragungsverfahren aufzunehmen. Bei Teilabtragungen (Abs. 1 1. Satz), die im Zusammenhang mit einem Bauverfahren stehen, kann § 40 herangezogen werden. Bei Abtragungen einer gesamten Seilbahn ist § 40 jedoch nach der bisherigen Rechtsprechung nicht für die Parteistellung heranzuziehen, sondern wäre nach der Rechtsprechung gemäß den allgemeinen Bestimmungen zur Parteistellung § 8 AVG zu prüfen, ob die Sachentscheidung im konkreten Verfahren in die Rechtssphäre des Betreffenden bestimmt eingreift und darin eine unmittelbare – nicht bloß abgeleitete mittelbare – Wirkung zum Ausdruck kommt, wobei bloße wirtschaftliche Interessen, die durch keine Rechtsvorschrift zu rechtlichen Interessen erhoben werden, keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren begründen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und der Grundsätze zur Parteistellung im Verwaltungsverfahren wird angeregt, den Kreis der Parteien in § 52 konkret anzuführen. Dazu wäre es sinnvoll, die Grundeigentümer, auf deren Grundstücke sich Seilbahnanlagen befinden, dem Verfahren als Parteien beizuziehen.

Im Vorblatt (nicht aber im Entwurf) wird der **Entfall des § 60 Abs. 3 2. Satz (Beurteilung von Umbauten)** erwähnt:

Bei Umbauten von Anlagen, die vor Inkrafttreten des SeilbG 2003 errichtet wurden, können offenbar zukünftig die nationalen Regeln und Nachweisverfahren, die vor diesem Zeitpunkt gültig waren, nicht wie bisher angewandt werden. Die Anwendung völlig unterschiedlicher Regeln und Nachweisverfahren bei ein und derselben Anlage wird erfahrungsgemäß zwangsläufig zu Schwierigkeiten führen. Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Übergangsregelungen für Altanlagen zu schaffen (da die EU-Seilbahnverordnung nicht nur für neue Seilbahnen, sondern auch für Änderungen von Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist, anzuwenden ist), so scheint eine Ausweitung des Kataloges für die genehmigungsfreien Bauvorhaben in der VgBSeil überlegenswert.

II. Finanzielle Aspekte:

Im Vorblatt zum Entwurf wird ausgeführt, dass das Gesetzesvorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder habe. Dieser Einschätzung kann seitens des Landes Kärnten nicht vorbehaltlos zugestimmt werden.

Im Entwurf wird die behördliche Zuständigkeit für die Marktüberwachung geregelt. Demnach ergibt sich für den Landeshauptmann aus § 13 Abs. 1 Z 8 nun die Pflicht zur Überwachung des Unionsmarkts, Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sowie Schutzklauselverfahren der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/424, hinsichtlich der in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen (das sind im Wesentlichen sämtliche Schlepplifte und Sessel-lifte sowie die Sesselbahnen ab Beginn der technischen Vorerhebungen im Betriebsbewilligungsverfahren).

Nach dieser Formulierung würde der Prüfaufwand für den Landeshauptmann über die schon bisher praktizierten Überprüfungen der EU-Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen in Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren hinausgehen. Dazu kommen die Aufgaben hinsichtlich Dokumentation und Meldung der durchgeführten Marktüberwachungstätigkeiten.

Insgesamt fehlen die erforderlichen Einrichtungen und das notwendige Personal sowie die finanziellen Mittel für die im Gesetzesentwurf für den Landeshauptmann vorgesehenen Marktüberwachungstätigkeiten (siehe obige inhaltliche Ausführungen zur Marktüberwachung).

Ein weiterer Zusatzaufwand für die Behörden wird sich durch die neu geschaffene Generalrevision in § 49a (Heranführen von Altanlagen an ein zeitgemäßes Sicherheitsniveau nach 40 Jahren) ergeben,

da Prüfberichte zu beurteilen sind und aus der Generalrevision Umbauten oder Neubauten von Anlagen oder auch Abtragungsverfahren resultieren werden.

Gemäß § 14 Abs. 5 (Z 13 des Entwurfes) können die hiesigen Sachverständigen für die Verfahren des BMVIT herangezogen werden. Im Bereich Seilbahntechnik inkl. Elektrotechnik wurden bis dato keine Amtssachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung vom BMVIT herangezogen. Sollte dies nun beabsichtigt sein, so kann dies einen beträchtlichen (Mehr-)Aufwand darstellen. Hierfür sind derzeit in der betroffenen Fachabteilung (Abteilung 8, Bereich Seilbahntechnik) weder personelle noch finanzielle Ressourcen vorhanden.

Ferner kann aus § 33 abgeleitet werden, dass die Aufgaben der Amtssachverständigen in Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren ausgeweitet werden (siehe inhaltliche Ausführungen zu § 33).

Für die neuen Aufgaben durch die Novelle ist zusätzlicher Personal- und Sachaufwand – sowohl bei der Seilbahnbehörde (Abteilung 7) als auch im Sachverständigendienst (Abteilung 8) – erforderlich. Der konkrete Aufwand kann – wie oben im Einzelnen ausgeführt – derzeit noch nicht genau abgeschätzt werden.

Der jährliche Mindestaufwand für zusätzliches Personal beträgt schätzungsweise ca. € 85.617 und ergibt sich folgendermaßen:

- ca. 500 Arbeitsstunden/Jahr A (Jurist, Abteilung 7), entspricht 1/3 A Vollzeitäquivalent (VZÄ) (Normkosten € 37.961);
- ca. 500 Arbeitsstunden/Jahr A (seilbahnt. ASV, Abteilung 8), entspricht 1/3 A VZÄ (Normkosten € 37.961);
- ca. 100 Arbeitsstunden/Jahr C (Kanzlist, Sekretärin, Abteilung 7 und Abteilung 8), entspricht 15 % C VZÄ (NK € 9.695).

Dazu kann Sachaufwand für entsprechende Einrichtungen und Ausrüstungen durch die Marktaufsichtstätigkeiten kommen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Klub der Liste Pilz
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 7